

**[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 11. Juli 2023****Anhang zur Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBV-Anhang)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **861.512-A1**

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894<sup>1)</sup> und § 38 des Gesetzes über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf vom ... (LBBG<sup>2)</sup>),

*beschliesst:***I.**

Der Erlass BGS [861.512-A1](#), Anhang zur Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBV-Anhang), wird als neuer Erlass publiziert.

**§ 1** Tarife und Maximalbetrag ambulante Leistungen<sup>1</sup> Tariftabelle:

Leistungsart	Tarif pro Stunde
Fachleistung 3	135 Franken
Fachleistung 2	125 Franken

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)<sup>2)</sup> BGS [861.5](#)

## [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

---

Leistungsart	Tarif pro Stunde
Fachleistung 1	95 Franken
Assistenzleistung	35 Franken

<sup>2</sup> Die Direktion des Innern kann für Leistungen während der Nacht spezielle Tarife oder Pauschalen festlegen.

<sup>3</sup> Die Tarife verstehen sich zu Vollkosten. Eine allfällige Eigenleistung nach § 37 der Verordnung wird zur Deckung dieser Tarife beigezogen.

<sup>4</sup> Der maximale Betrag, bis zu welchem ambulante Leistungen gemäss LBBG möglich sind, beträgt zwei Stunden pro Tag zum Tarif der Fachleistung 3.

<sup>5</sup> Werden ambulante Leistungen von Familienangehörigen erbracht, gilt für diese Leistungen ein Maximum von einer Stunde pro Tag.

<sup>6</sup> Die Tabelle in Abs. 1 basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom 31. Dezember 2023. Die Direktion des Innern passt diese Pauschale jeweils per Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr an diesen Index an.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zug, ...

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann  
Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber  
Tobias Moser

**[Fundst. od. Gesch.-Nr.]**

---

Publiziert im Amtsblatt vom...